

# Pensionssicherung 2021



Ärztekammer für Kärnten



BROSCHÜRE

Ergänzend zur in der Kärntner Ärztezeitung publizierten Kurzinformation über die beschlossene Statutenänderung des Wohlfahrtsfonds finden Sie hier eine Beschreibung des Zustandekommens der Reform, eine detaillierte Darstellung der einzelnen Maßnahmen und der Auswirkungen, die diese Reform für Sie hat.

---

## Reformbedarf

### Rückblick

Das Pensionssystem wurde nach dem 2. Weltkrieg eingeführt und ist im Ärztegesetz verpflichtend verankert. Typischerweise waren solche Systeme zugleich mit Leistungszahlungen konfrontiert, ohne dass dafür adäquate Beiträge entrichtet wurden. Trotzdem bestand (bis heute) ein Überhang der Beitragssummen gegenüber den auszahlenden Leistungen, wodurch ein Reformdruck nicht gleich zu Beginn erkannt wird. Anders als in anderen Versorgungswerken, war in Kärnten zu Beginn auch kein veranlagbares Vermögen vorhanden.

Es wurden daher einheitliche Pensionen ausbezahlt, ohne eine Verhältnismäßigkeit gegenüber den Beiträgen hergestellt zu haben. Dies mag angesichts der dem Wohlfahrtsfonds zu Grunde liegenden Solidarität nachvollziehbar gewesen sein.

*Stichwort Solidarität: Der Wohlfahrtsfonds beinhaltet auch eine Invaliditätsversorgung. Es sind daher mitunter jahrzehntelang Leistungen im Falle der Berufsunfähigkeit ausbezahlt, die von den übrigen Mitgliedern finanziert werden, wodurch in Not (Invalidität) geratene KollegInnen finanziell abgesichert werden.*

Eine Reform wurde mit Wirkung 1988 beschlossen. Da zuvor im Grunde alle Pensionen gleich hoch waren, wurden die Anwartschaften fortan abhängig vom Einzahlungsbetrag erworben. Vereinfacht gesagt: ab 1988 wurden jährlich Richtbeiträge (jährlich zu bezahlende Höchstbeiträge, durch die ein bestimmter, in Prozent der Pension bemessener Anspruch

erworben wird) beschlossen, für deren volle Leistung eine Anwartschaft von 3 % p.a. zuerkannt wird. Zahlt man beispielsweise den halben Beitrag, erwirbt man 1,5 %. Zum Pensionsantritt werden die Anwartschaften addiert (100% bedeuten bspw. im Jahr 2020 eine Pensionshöhe von EUR 1.189 brutto / 14 x jährlich).

*Anmerkung: Auch wenn nie um Ermäßigung angesucht wurde, kann das Ergebnis eine Anwartschaft unter 100% sein. Beispielsweise bestehen bei Angestellten altersabhängige Höchstgrenzen, wodurch frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres der volle Richtbeitrag vorgeschrieben wird. Auch KollegInnen in Ausbildung zahlen niedrige Pauschalen, die nur einen Teil des Richtbeitrages ausmachen.*

Dennoch besteht in vielen Fällen aus den Anwartschaften vor 1988 eine Unterdeckung, da eben 3 % zuerkannt wurden, obwohl teilweise viel geringere Beiträge gezahlt wurden.

Vereinfacht kann die Systematik grafisch folgendermaßen dargestellt werden:

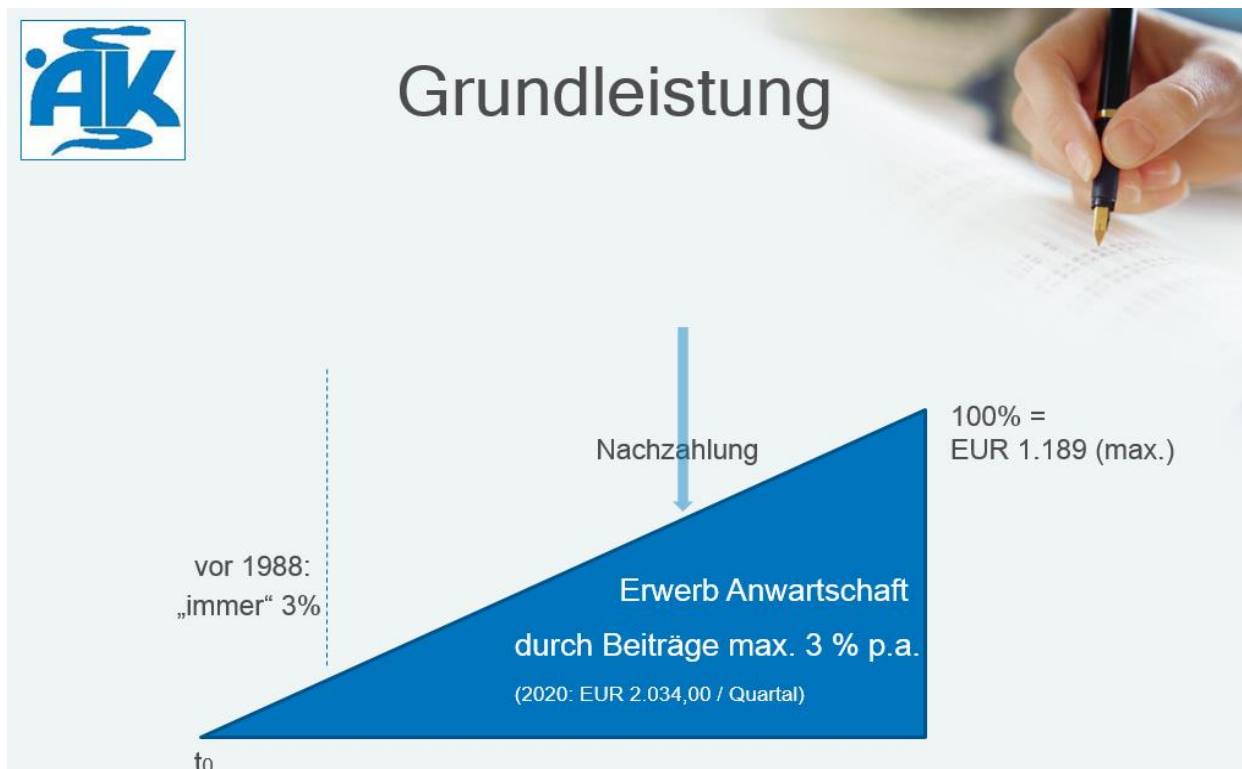


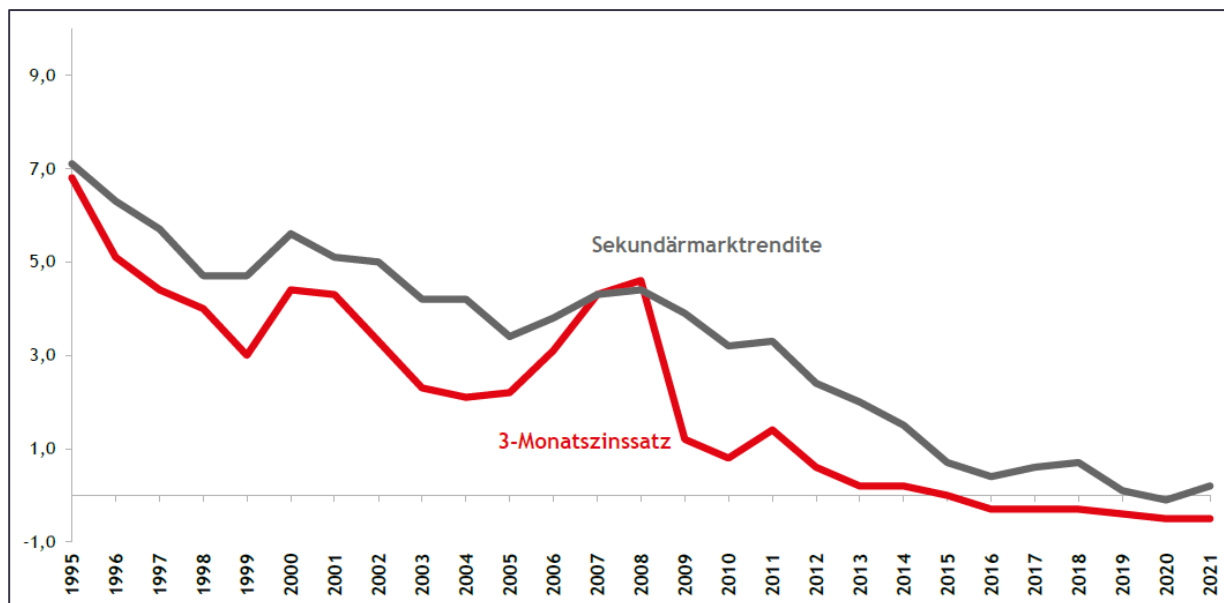
Abbildung 1 - System der Grundleistung<sup>1</sup>

<sup>1</sup> eigene Abbildung

Zur Grafik: Man startet mit der Beitragsleistung zum Zeitpunkt t null (t<sub>0</sub>). Bis 1988 wurden unabhängig von der Beitragsleistung immer 3% p.a. zuerkannt. Ab 1988 hängt der Anwartschaftserwerb von der Beitragshöhe ab. Gegebenenfalls kommt es zu einer Nachzahlungsverpflichtung, von der man sich aber bei Begründung ermäßigen oder befreien lassen kann. Die max. Anwartschaft beträgt 100%.

## Veranlagungsrendite

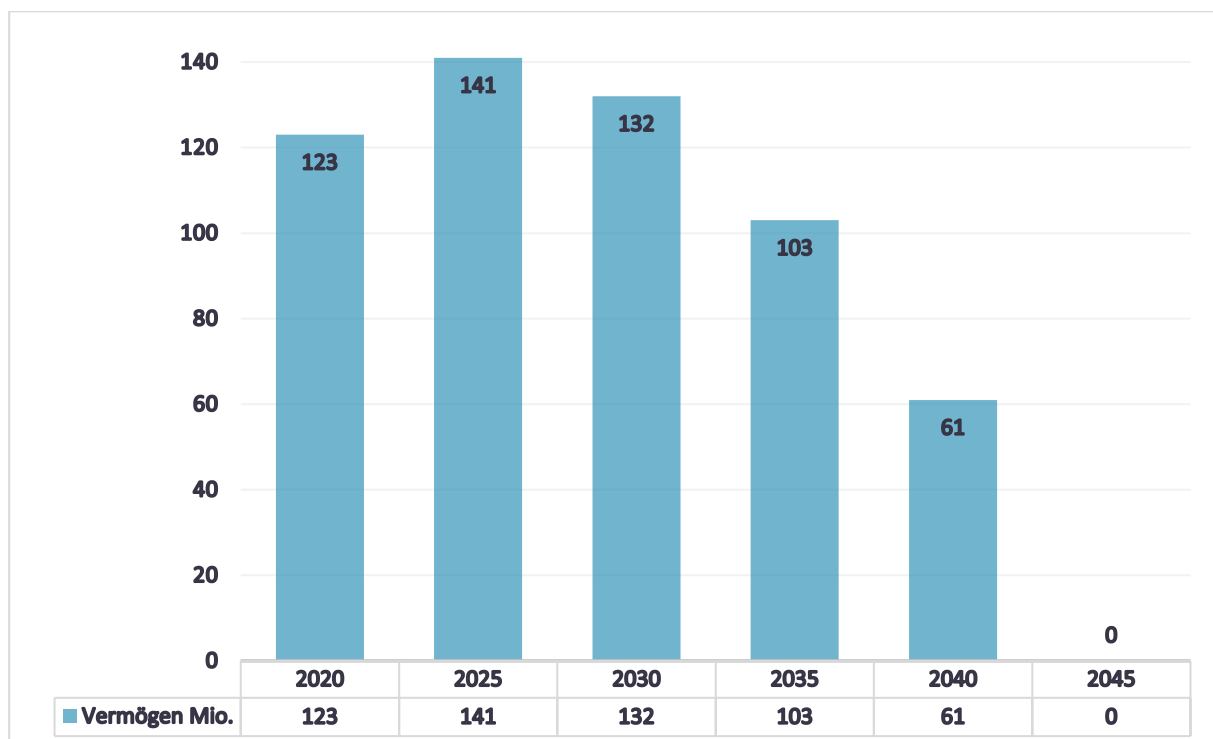
Durch die gravierenden Veränderungen an den Kapitalmärkten können auch keine Renditen wie in der Vergangenheit erzielt werden.



Quelle: Statistik Austria / WKO; 2020

Man sieht die Entwicklung anhand der kurz- und langfristigen Zinssätze (3-Monats-Euribor bzw. Satz für 10-jährige Bundesanleihen), die seit 1995 von ca. 7% p.a. auf 0 bzw. in den negativen Bereich gesunken sind. Hinzu kommen ein deutlicher Anstieg der Volatilität und ein Wegfallen von risikofreien Veranlagungsmöglichkeiten.

Dies bedeutet, dass die in der Vergangenheit geleisteten Beiträge samt den erwirtschafteten Zinsen nun nicht mehr vollständig ausreichen, um für die überblickbare Zukunft die vorausgerechneten Pensionszahlungen abzudecken. Auch die Beitragszahlungen der aktiven Kammerangehörigen können unter den geänderten Bedingungen die festgelegte Pensionshöhe nicht mehr für die gesamte überblickbare Zukunft gänzlich absichern.



Quelle: in Anlehnung Mag. Brandner; 2020

Diese Grafik zeigt, dass ohne Änderung der derzeitigen Bedingungen voraussichtlich im Jahr 2045 sämtliche Rücklagen des Wohlfahrtsfonds aufgebraucht wären und Pensionen nur noch aus laufend zu leistenden und massiv zu erhöhenden Beiträgen der dann berufstätigen ÄrztInnen und ZahnärztInnen bezahlt werden könnten.

## Versicherungsmathematische Prüfung

Eine Pensionsreform stellt eine einschneidende Änderung des jahrzehntlang bestehenden Systems dar. Für eine Umsetzung bedarf es daher entsprechender fundamentaler Untermauerungen des Bedarfs.

In den letzten Jahren wurden daher mehrere versicherungsmathematische Gutachten in Auftrag gegeben, die allesamt einen Sanierungsbedarf feststellten. Ohne geeignete Maßnahmen käme es unweigerlich zum Vermögensschwund.

Festgestellt wurde auch, dass die NachfolgerInnen nicht gedeckt sind. Das bedeutet, dass die einbezahlten Beiträge nicht ausreichen, um die Leistungen zu rechtfertigen. Anders gesagt: die versprochenen Leistungen sind zu hoch.

### **Gründe für den Sanierungsbedarf sind daher insbesondere:**

- ungedeckte Altbestände (System wurde nach dem Krieg aufgebaut, mit entsprechend ungedeckten Pensionsleistungen)
- Anwartschaften wurden vor 1988 ohne Bezug auf die Beitragshöhe vergeben
- seit 1988 Anwartschaften zwar abhängig vom Beitrag, aber nicht mit dem nötigen Verhältnis: Pensionen sind zu hoch
- laufend steigende Lebenserwartung (bedeutet längere Auszahlungsdauer)
- sinkende Veranlagungsergebnisse (noch zu Beginn des Jahrtausends wurde mit 6% Rendite kalkuliert)

Das beschlossene Sanierungskonzept wurde in Zusammenarbeit mit der Fa. Consultatio und Versicherungsmathematiker Mag. Stefan Brandner erarbeitet.

## Rechtliche Prüfung

Da eine Reform entsprechende finanzielle Auswirkungen für alle Mitglieder mit sich bringt, stellt sich die Frage der rechtlichen Zulässigkeit. Das Ärztegesetz sieht beispielsweise für die Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages die Erfordernis von zwei unabhängigen versicherungsmathematischen Gutachten (mit Feststellung der Unterdeckung) und eine Obergrenze von 20 % vor. Es gibt aber noch weitere Aspekte zu beachten, die von Verfassungsrechtsexperten Prof. Baumgartner geprüft wurden.

Die **Verhältnismäßigkeit** der Maßnahmen (zwischen den Gruppen wie bspw. Aktiven und PensionistInnen) ist durch den Maßnahmenmix **erfüllt**.

Auch die Intensität der Maßnahmen ist **rechtskonform** und durch Übergangsfristen kommt es zu einer schrittweisen Einführung.

Damit ist auch der **Vertrauensschutz gewahrt**.

In Summe ergab die Prüfung eine Konformität gegenüber dem Ärztegesetz wie auch der Bundesverfassung.

## Maßnahmen

Nachfolgend werden die einzelnen Maßnahmen erläutert und dargelegt, ab wann sie in Kraft treten:



### Senkung der Anwartschaften ab 01.01.2021

Wie zuvor erwähnt, werden abhängig von den vorgeschriebenen Beiträgen Anwartschaften erworben. Hierfür wird jährlich ein Richtbeitrag festgelegt. Bei Zahlung dieses Richtbeitrages in voller Höhe werden bis 31.12.2020 3 % p.a. zuerkannt (anteilige Zuerkennung bei geringerer Beitragsleistung).

**Ab 01.01.2021 erfolgt eine Senkung von 3 % auf 2,65%.**

Diese Maßnahme ist notwendig, weil das Beitrags-/Leistungsverhältnis nicht passend ist - es wurden zu hohe Leistungsansprüche erworben.

Was bedeutet das für Sie?

- PensionistInnen sind nicht betroffen, da die Pension bereits bezogen wird.
- Für all jene, die nach dem 31.12.2020 noch Beiträge zahlen, werden die Pensionsanwartschaften und damit die künftige Pensionshöhe geringer (Achtung: für jene KollegInnen, die 100% an Anwartschaften erworben haben oder noch erreichen, ändert sich die Pensionshöhe nicht, da dennoch das Maximum erreicht wird).

In der nachfolgenden Grafik sieht man die Senkung der künftigen Anwartschaften in Form des orangen Balkens:



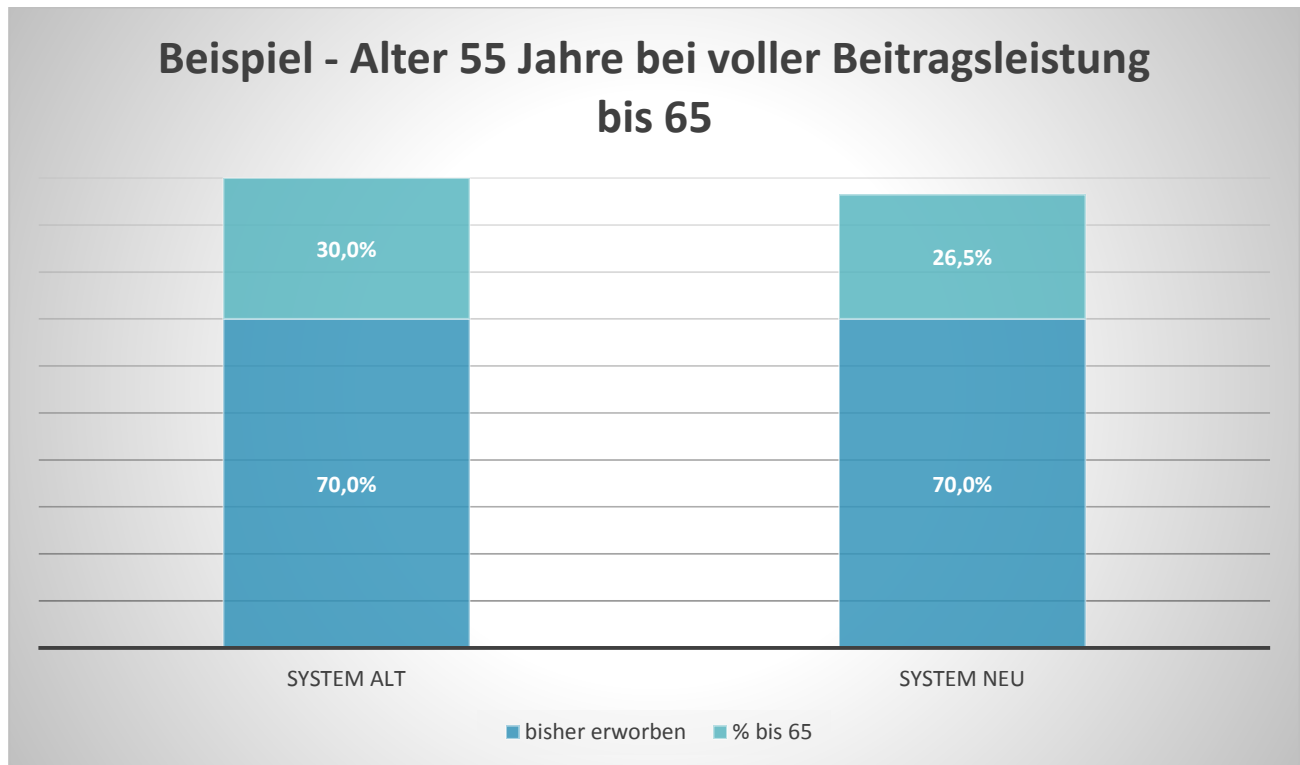


Abbildung 2 - Anwartschaftssenkung<sup>2</sup>

Bei bereits erworbenen 70 % an Anwartschaften und künftigen Beitragsleistungen in voller Höhe des Richtbeitrages sinkt daher die Anwartschaft mit Vollendung des 65. Lebensjahres von 100 % auf 96,5%.

Beträgt die Grundleistung bei 100 % EUR 1.189,00 pro Monat (brutto und 14 x p.a.), so sinkt sie bei 96,5 % auf EUR 1.147,39 (96,5 % von EUR 1.189,00).

<sup>2</sup> eigene Abbildung

2

## Pensionssicherungsbeitrag ab 01.07.2021

### Grundlegendes

Ein weiterer wesentlicher Eingriff ist die Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages (PSB).  
Was bedeutet das?

Durch die Feststellung, dass für in der Vergangenheit zugesprochene Pensionen in vielen Fällen die versicherungsmathematische Deckung nicht zur Gänze gegeben ist (Erklärung siehe Vorkapitel), wurde die Pensionsreform notwendig. Der Anteil der PensionistInnen an der Sanierung besteht in der Einführung eines PSB, jener der jüngeren Generationen in der Kürzung der Anwartschaften und der künftigen Beitragserhöhungen.

Beim PSB kommt es zu keiner Senkung der Pensionshöhe, aber PensionsbezieherInnen leisten einen Beitrag zur Sanierung, der von der Auszahlung in Abzug gebracht wird.

Im Endausbau **ab 2028** beträgt dieser Beitrag **16 % der Pensionshöhe**. Auf Grund des Vertrauensschutzes erfolgt die **Einführung schrittweise**. **Erstmalig werden 2 %** von der Pension **im Juli 2021 einbehalten**, danach 4 % ab Jänner 2022 und weiters erfolgt die Erhöhung jährlich in 2%-Schritten, bis eben 2028 16 % erreicht sind. Pensionserhöhungen sind nicht möglich, solange der PSB besteht.

Der Pensionssicherungsbeitrag betrifft nur die Grundleistung (nicht Ergänzungs- oder Zusatzleistung für KassenärztInnen).

Grafisch sieht man die stufenweise Anhebung nachfolgend:

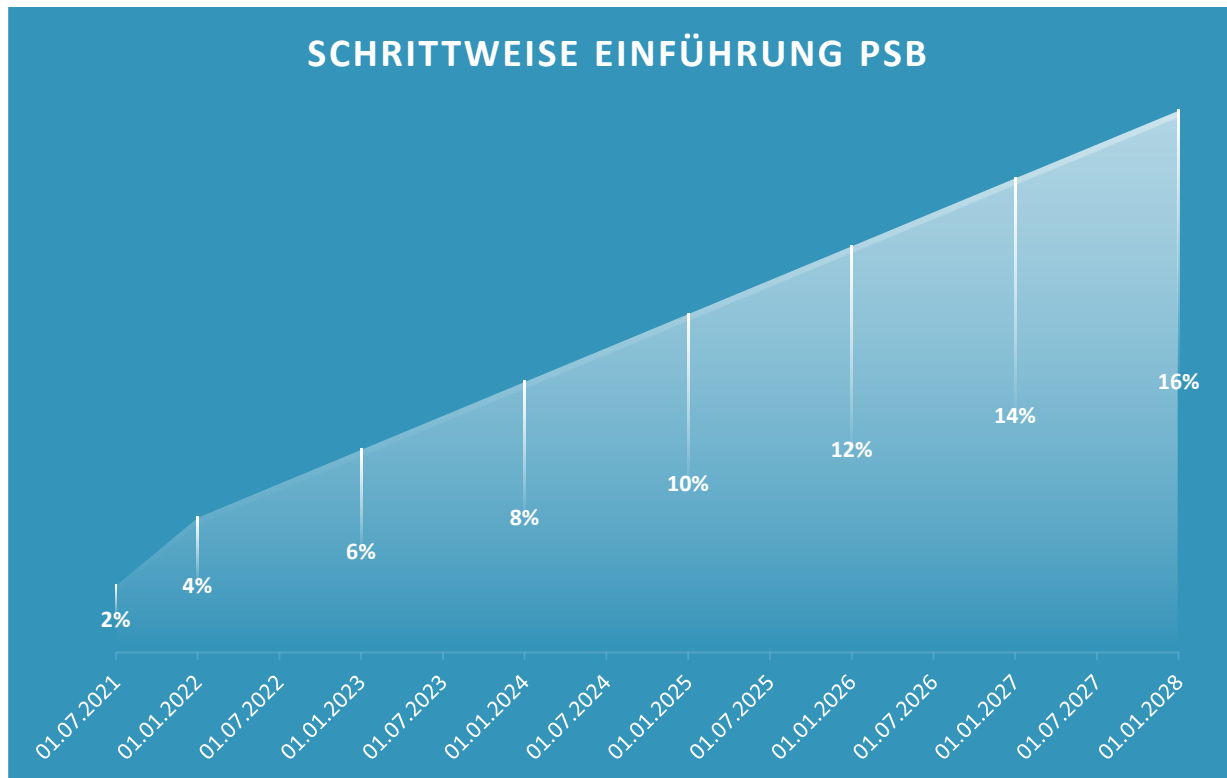


Abbildung 3 - Pensionssicherungsbeitrag<sup>3</sup>

Nachfolgend ein Beispiel eines Pensionsempfängers mit Bezug der Grundleistung (EUR 1.189,00), Zusatzleistung (EUR 400,00) und Ergänzungsleistung (EUR 115,00). Man sieht das Absinken der Pensionshöhe bei der Grundleistung (die anderen Leistungsarten bleiben unberührt):

<sup>3</sup> eigene Abbildung

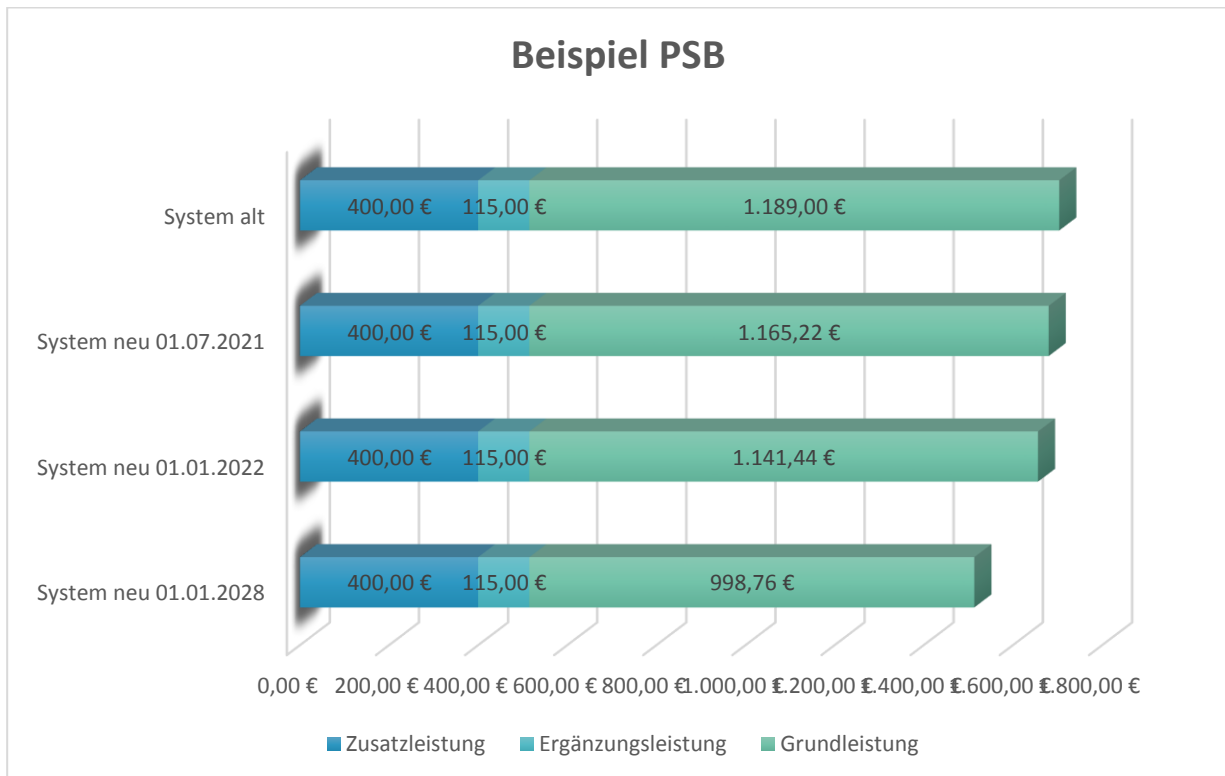


Abbildung 4 - Beispiel PSB<sup>4</sup>

Wie erwähnt sinkt am Ende der Übergangsfrist die Auszahlung durch Einbehalt des PSB um EUR 190,24 je Monat (16% von EUR 1.189,00). Hierbei handelt es sich aber um den Bruttobetrag – die Nettobelastung ist damit deutlich geringer (abhängig von der Steuerprogressionsstufe je Gesamteinkommen).

### Ausnahmen

Einen Pensionssicherungsbeitrag zu leisten haben (sofern der Härtefall nicht zu tragen kommt) BezieherInnen von

- (vorzeitigen) Alterspensionen
- Invaliditätspensionen
- Witwen- und Witwerpensionen

<sup>4</sup> eigene Abbildung

### Ausgenommen von dieser Regelung wurden

- BezieherInnen von Waisenpensionen
- BezieherInnen von Kinderunterstützungen
- BezieherInnen mit geringen Pensionen (siehe Härtefälle)

### Härtefälle

Es müssen nicht alle PensionsbezieherInnen einen PSB entrichten, geringe Pensionen sind davon ausgenommen, da ihnen ein Härtefall unterstellt wird. Folgende Grenzen bestehen:

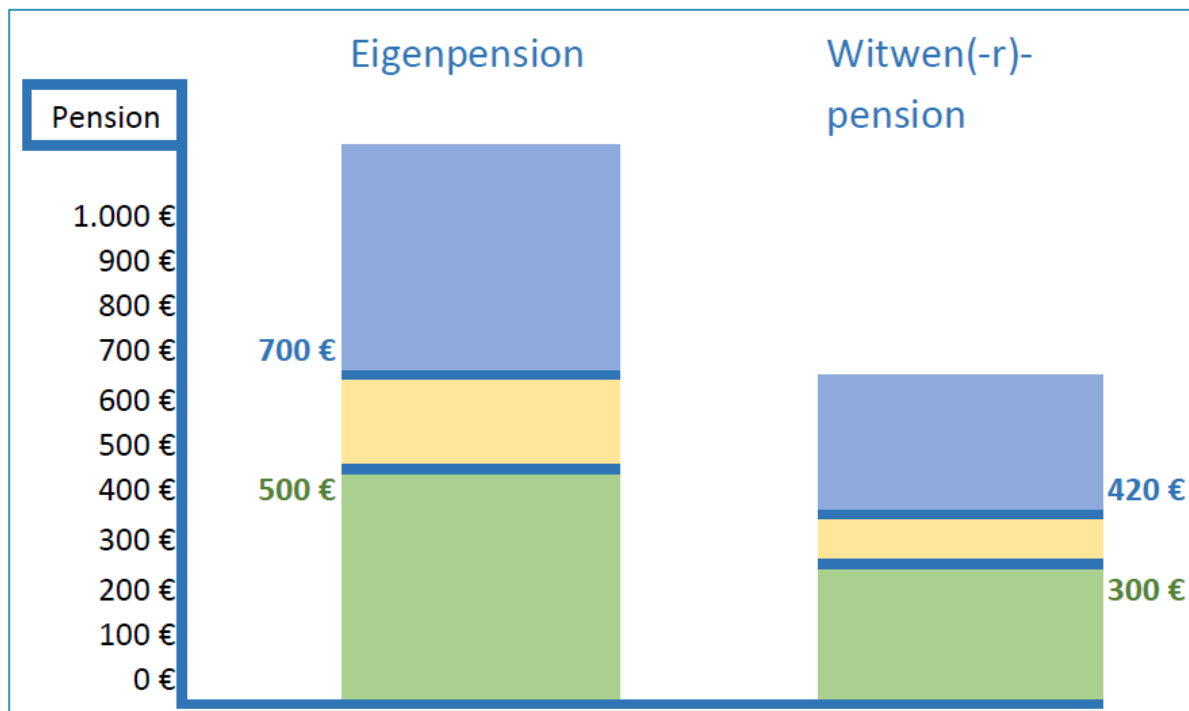


Abbildung 5 - Härtefallgrenzen<sup>5</sup>

Konkret: Beträgt die Grundleistung bei Eigenpensionen (vorzeitige Altersversorgung, Altersversorgung oder Invaliditätsversorgung) mehr als EUR 700,00 brutto p.M., fällt der PSB jedenfalls an. Dies gilt für abgeleitete Versorgungsleistungen (Witwen und Witwer) über EUR 420,00 p.M.

<sup>5</sup> eigene Abbildung

Unter den Grenzen stellt sich zunächst die Frage, ob die maßgeblichen Beitragsjahre erfüllt sind. Es sinken nämlich die Härtefallgrenzen, wenn die maßgeblichen Beitragsjahre  $<$  als 30 sind (Beitragsjahre in österreichischen Wohlfahrtsfonds). Was bedeutet dies? Man will verhindern, dass kurz im System befindliche Mitglieder automatisch zu Härtefällen werden. Ein Beispiel: Es kommt ein Primararzt mit 55 Jahren von Deutschland nach Österreich und kann in keinem Fall die Härtefallgrenzen überschreiten, wodurch er keinen PSB leisten müsste. Dies wäre eine deutliche Schlechterstellung für jene Mitglieder, die länger in den österreichischen Wohlfahrtsfonds versichert sind.

Bezieht also bspw. eine Witwe eine Pension von EUR 360,00 monatlich, wäre sie grundsätzlich ein Härtefall und es kommt ein verminderter Pensionssicherungsbeitrag zum Tragen. In diesem Fall wäre die Einschleifregelung anzuwenden und es errechnet sich nur der halbe PSB – also ab 01.07.2021 1% etc.

Allerdings könnte in diesem Beispiel der Fall eintreten, dass der verstorbene Arzt, von dessen Beiträgen sich die Witwenversorgung ableitet, weniger als 30 Jahre Beiträge in österreichische Wohlfahrtsfonds geleistet hat. Waren dies im obigen Beispiel zu wenige maßgebliche Jahre – z.B. nur 15 statt der notwendigen 30 Jahre – so sind die Grenzen entsprechend zu kürzen: Aus der Obergrenze von EUR 420,00 werden dann EUR 210,00 (da die 15 maßgeblichen Jahre 50% der notwendigen 30 Jahre betragen). Damit ist die Witwenpension mit EUR 360,00 über der ermittelten Grenze von EUR 210,00 und es kommt der ungekürzte PSB zu Anwendung (ab 01.07.2021 2 % etc.).

Bezieht jemand eine Invaliditätspension oder wurde eine Witwen- oder Witwerpension davon abgeleitet, werden die Zeiten von Antritt der Invalidität bis zum 65. Lebensjahr bei der Berechnung der maßgeblichen Jahre angerechnet.

Ergänzend kann ein Antrag auf Härtefall an den Verwaltungsausschuss gestellt werden. Hierbei werden die Kriterien Gesamteinkommen, Vermögenslage und persönliche Notlage (Krankheit, Tod eines nahen Angehörigen, etc.) zur Vermeidung sozialer Härten berücksichtigt.

3

### Beitragserhöhungen ab 01.01.2021

Die Erhöhung der Beiträge erfolgte bereits in der Vergangenheit über der Inflationsrate. Für die Jahre **2021 bis 2027** kommt es zu **jährlichen Erhöhungen von 2,5 %**.

4

### Abschlagsregelung bei Pensionsantritt ab 01.01.2021

Die Altersversorgung ist auf Vollendung des 65. Lebensjahres ausgerichtet. Es wurde bislang ein Abschlag von 5% pro vorherigem Lebensjahr abgezogen.

Nunmehr wird ab 01.01.2021 die **Regelung zum Vorteil der Mitglieder** insofern **abgeändert**, dass der Abschlag 1/12 von 5 % je Monat beträgt. Damit reduzieren sich die Abschläge monatlich und nicht zu Jahresstichtagen, wodurch größere Sprünge bei den Abschlägen verhindert werden, auch wenn die Pension z.B. nur einen Monat vorher beansprucht wird.

5

### Inanspruchnahme der Pension

Voraussetzung, die Pension zu beanspruchen, ist bislang der Bezug einer gesetzlichen Pension oder die Einstellung der ärztlichen Tätigkeit. Sie wird nicht gewährt, wenn der oder die Kammerangehörige weiterhin einen kurativen Einzelvertrag mit einem Sozialversicherungsträger hat (und/oder eine Hausapotheke führt).

**Ab 01.01.2026** wird die Bestimmung gestrichen, dass bei einem Kassenvertrag und/oder Führen einer Hausapotheke die Pension nicht in Anspruch genommen werden kann. Es **reicht dann bereits der Bezug einer gesetzlichen Pension**.

*Siehe zu diesem Thema auch die Informationen zu den Ruhensbestimmungen und zum Pensionszuschlag.*



## Ruhensbestimmungen (Zuverdienstgrenze)

---

**Ab 01.01.2026** kann die Pension zwar bei Bezug einer gesetzlichen Pension beantragt werden, es wird allerdings eine **Zuverdienstgrenze** einbezogen. Diese beträgt derzeit EUR 2.378 p.M. – wird die Grenze überschritten, ruht die Pensionsauszahlung.



## Pensionszuschlag ab 01.01.2021

---

Im Falle des Ruhens (oder auch des Verzichts) wird ein **Zuschlag auf die Pension** gewährt. Der Zuschlag beträgt 0,125 % p.M. – damit **1,5 % pro vollem Jahr**. Die grundsätzlich erworbene Anwartschaft erhöht sich nicht (kann auch nur max. 100 % betragen) – aber durch den Zuschlag kann die Auszahlungshöhe künftig sogar auf über 100 % steigen.

Die Regelung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Da allerdings das Ruhen erst durch die Zuverdienstgrenze (ab 2026) zum Tragen kommt und auch die Anspruchsvoraussetzungen für Kassenärzte erst 2026 geändert werden, ist der Zuschlag bis dahin nur zu erzielen, wenn auf die Pension aktiv verzichtet wird (z.B. eine Wahlärztin oder angestellter Arzt, der die Voraussetzungen erfüllt, aber eben auf die Auszahlung verzichtet).



8

## Invalidität – Änderung Bonusregelung ab 01.01.2024

---

Die Senkung der Anwartschaft macht auch eine **Adaptierung der Bonusregelung** nötig. Der Bonus im Invaliditätsfall soll ja die fehlenden Beitragsjahre ersetzen, wodurch im Idealfall die Leistung 100 % beträgt.

Künftig (ab 01.01.2024) beträgt der Bonus vor Vollendung des 25. Lebensjahres 100% und sinkt jährlich um 2,65 % (entspricht der Anwartschaft bei voller Beitragsleistung). Wie bisher kann die Invaliditätsversorgung bis vor Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

9

## Demographiefaktor

---

Durch die laufend steigende Lebenserwartung wird künftig je Geburtsjahr ein ansteigender **Abschlag** angerechnet. Es beginnt hier **ab den Jahrgängen 1992** – alle älteren Mitglieder sind von dieser Regelung nicht betroffen.

In Kraft tritt die Änderung mit 2024. Da die betroffenen Jahrgänge allerdings noch Jahrzehnte von der Altersversorgung entfernt sind, wären diese vorerst auch nur in Folge einer Invalidität betroffen.

## Häufige Fragen

Hat die Reform Auswirkung auf die bestehenden Anwartschaften?

Nein – erst künftige Anwartschaften ab 2021 werden geringer ausfallen. Die Anwartschaften bis Ende 2020 bleiben unangetastet.



Betrifft der Pensionssicherungsbeitrag auch die Ergänzungs- bzw. Zusatzleistung?

Nein – nur die Grundleistung ist betroffen. Ergänzungs- bzw. Zusatzleistung (eigene Pensionssparten für KassenärztInnen) sind nicht betroffen.

Ich habe mehr als 100 % an Anwartschaften erworben – wird mein Pensionssicherungsbeitrag geringer?

Nein – jede Leistung (mit Ausnahme der Härtefälle) ist im selben prozentuellen Ausmaß betroffen.

Werden die Pensionen trotz PSB erhöht?

Nein, während der Einführungsphase (bis 2028) sind Leistungserhöhungen ausgeschlossen. Danach kann (sofern die versicherungsmathematische Deckung erreicht wurde) eine Rückführung des PSB um bis zu 1,5% p.a. beschlossen werden. Die Leistungshöhe wird bis zur vollständigen Abschaffung des PSB nicht verändert.

Meine Pension ist unter der Härtefallgrenze – entfällt der PSB?

Grundsätzlich ja, allerdings nur, wenn auch die maßgeblichen Beitragsjahre erreicht wurden. Wurden zu wenige Beitragsjahre gesammelt, sinkt die Härtefallgrenze.